

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.  
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
MdB Frau Katja Hessel  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 – 0  
Telefax 030 / 585 84 04 – 99  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)  
Web [www.bvl-verband.de](http://www.bvl-verband.de)

Berlin, 25. September 2020

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen**

BT-Drucksache 19/21985

Sehr geehrte Frau Hessel,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung und die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Der Bundesverband Lohnsteuervereine e. V. begrüßt die beabsichtigte deutliche Anhebung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung. Die vorgesehene Verdopplung der Beträge ist erforderlich, weil die geltenden Werte seit 1975 nicht mehr angepasst wurden. Stellt man dies in Rechnung, entspricht die auf den ersten Blick weitreichende Änderung lediglich einer durchschnittlichen jährlichen Anpassung von rund 1,5 Prozent.

Die vorgesehenen Werte bedürfen deshalb auch zukünftig einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung, wenn sie ihrer Funktion als Vereinfachungsregelung weiterhin gerecht werden sollen. Diese erfüllen sie nur, wenn sie die durchschnittlichen tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln und zwar unabhängig davon, dass anstelle der Pauschale höhere tatsächliche Aufwendungen nachgewiesen und berücksichtigt werden können.

## Artikel 1

### Nummer 1 – § 33 Absatz 2a (neu) – Behinderungsbedingte Fahrtkosten

Der unter Nummer 1 vorgesehene Pauschbetrag in Höhe von 900 Euro entspricht der bisherigen Vereinfachungsregelung in den Verwaltungsanweisungen in H 33.1 - 33.4 der EStR (Abschnitt Fahrtkosten behinderter Menschen; 3.000 km x 0,30 Euro). Der BVL befürwortet die gesetzliche Normierung der bisherigen Verwaltungsanweisung. Die Ausgestaltung als Pauschbetrag führt zur Vereinfachung und Rechtssicherheit gegenüber der bisherigen Verwaltungsanweisung („aus Vereinfachungsgründen kann im Allgemeinen ... als angemessen angesehen werden“).

Der unter Nummer 2 vorgesehene Pauschbetrag in Höhe von 4.500 Euro entspricht im Ergebnis dem bisherigen Höchstbetrag von 15.000 Kilometern. Da die Rechtsprechung einen höheren Kilometersatz als 0,30 Euro für unangemessen hält, ein solcher deshalb nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen ist und gleiches grundsätzlich auch für die bisherige Begrenzung auf jährlich 15.000 Kilometer gilt, dürfte sich regelmäßig keine Schlechterstellung gegenüber der geltenden Rechtslage ergeben. Eine höhere Fahrleistung ist nach bisherigem Recht nur ausnahmsweise anzuerkennen, wenn diese durch eine berufsqualifizierende Ausbildung bedingt ist und die Behinderung den Einsatz eines PKW erfordert. Auch in diesem Fall sind lediglich weitere 5.000 km zu berücksichtigen (BFH vom 13.12.2001, III R 6/99).

Der BVL hält die Typisierung für sachgerecht. Der Abzug wurde in diesen Fällen bisher nur bei Nachweis der entsprechenden Fahrten gewährt. Für viele Berechtigte führt die Neuregelung zu einem höheren Abzug und zu einer deutlichen Vereinfachung. Dies gilt insbesondere auch in Fällen der Übertragung in entsprechender Anwendung des § 33b Abs. 5 EStG. Eine Ergänzung sollte dahingehend erfolgen, dass Anspruch auch bei Vorliegen des Pflegegrades 4 oder 5 vorliegt. Der BVL schließt sich dahingehend der Empfehlung des Bundesrates an.

Zur Höhe des Betrages weisen wir darauf hin, dass auch diese Beträge zukünftig in entsprechenden Zeitabständen auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und an Kostensteigerungen anzupassen sind. Die oben genannte BFH Rechtsprechung zur Angemessenheit des Kilometersatzes von 0,30 Euro liegt 19 Jahre zurück.

Neben den kilometerbezogenen Aufwendungen für behinderungsbedingte Fahrten sind nach den bisherigen Verwaltungsanweisungen zusätzlich Aufwendungen für behinderungsbedingte Umbauten des PKW abziehbar (R 33.4 Abs. 4 Satz 2 EStR). Daran sollte sich durch die jetzt vorgesehene Pauschalierung nichts ändern. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetz halten wir aus Gründen der Rechtssicherheit für zwingend.

## **Nummer 2 Buchst. a bis c – § 33b Absatz 1 bis 3 – Pauschbeträge für Mehraufwand von Menschen mit Behinderung und weiteren Personen**

Zu Nummer 2 Buchstabe a – Anpassung der Bezeichnung an den Begriff gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention – weisen wir darauf hin, dass auch die Überschrift noch den veralteten Begriff „behinderte Menschen“ enthält. An dieser Stelle ist ebenfalls eine Anpassung erforderlich.

Zur Verdoppelung der Pauschbeträge verweisen wir auf die grundsätzliche Einschätzung zu Beginn unserer Stellungnahme.

Die Änderung der Systematik dahingehend, dass auch bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 die Pauschbeträge unabhängig von den bisherigen zusätzlichen Voraussetzungen gewährt werden sollen, begrüßen wir ausdrücklich. Damit wird eine Forderung des BVL erfüllt. Es ist sachgerecht, dass die bisherigen Einschränkungen, beispielsweise einer Einbuße der körperlichen Beweglichkeit, aufgegeben werden. Auch psychische Erkrankungen und andere Beeinträchtigungen führen zu Mehraufwand bei den „gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens“ im Sinne des § 33b Abs. 1 Satz 1 EStG und werden nunmehr auch berücksichtigt. Im Übrigen entspricht diese Erweiterung auch der Einordnung im Sozialrecht, dass Menschen mit Behinderungen Menschen sind, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben (§ 2 Abs. 1 SGB IX). Die vorgesehene Anhebung und die Anpassung an die Systematik im Sozialrecht, so die Abstufungen in Zehnergraden ab einem Grad von 20 (§ 152 Abs. 1 SGB IX), entsprechen den Forderungen des BVL.

## **Nummer 2 Buchst. c Doppelbuchstabe bb – § 33b Absatz 3 Satz 3 ff (neu) – Erhöhter Pauschbetrag für behinderte Menschen**

Neben dem Grad der Behinderung berücksichtigt der vorliegende Gesetzentwurf als weitere Merkmale die Merkzeichen „G“ und „aG“ (bei der Fahrtkostenpauschale, siehe oben) sowie „Bl“ und „H“ (bei der Fahrtkostenpauschale und dem erhöhten Pauschbetrag). Das Schwerbehindertenrecht sieht weitere Merkzeichen vor (vgl. § 3 Schwerbehindertenausweisverordnung). In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, welche Feststellungen ebenfalls zu Beeinträchtigungen und Mehraufwendungen bei wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens führen, die neben dem ausgewiesenen Grad der Behinderung zu berücksichtigen sind und möglicherweise einen höheren Pauschbetrag erfordern, beispielsweise beim Merkzeichen „GL“ und „TBl“.

## **Nummer 2 Buchst. d – § 33b Absatz 5 – Übertragung des Pauschbetrags für behinderte Menschen – Vorschlag zur Erweiterung der Übertragungsmöglichkeiten**

Nach geltendem Recht kann ein Pauschbetrag für behinderte Menschen vom Kind auf die Eltern übertragen werden, wenn der Pauschbetrag vom Kind nicht selbst in Anspruch genommen wird (§ 33b Abs. 5 EStG). Der BVL schlägt eine Erweiterung dahingehend vor, dass ein Pauschbetrag der Eltern auch von deren Kindern geltend gemacht werden kann, wenn sie ihre Eltern persönlich betreuen.

Aufgrund der bestehenden rechtlichen und sittlichen Verpflichtung liegen die Voraussetzungen zum Abzug außergewöhnlicher Belastungen grundsätzlich vor. Tatsächlich bedürfen insbesondere ältere Menschen mit behinderungsbedingten Beeinträchtigungen häufig der Unterstützung von Angehörigen, die in der Regel von den Kindern wahrgenommen wird. Die Übertragungsmöglichkeit eines zustehenden Pauschbetrages für behinderte Menschen von einem oder beiden Elternteilen auf ein Kind, wenn der Pauschbetrag vom Elternteil nicht selbst in Anspruch genommen wird, würde den Nachweis der dem Kind entstehenden Aufwendungen entbehrlich machen und somit zu einer Steuervereinfachung führen.

Die vom Pflege-Pauschbetrag erfassten besonderen Sachverhalte werden dem genannten Anliegen nicht gerecht. Deshalb kann der Pflege-Pauschbetrag bereits nach geltendem Recht neben einem vom Kind auf die Eltern übertragenen Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch genommen werden (R 33b Abs. 6 EStR).

## **Nummer 2 Buchst. e – Anpassung des Pflege-Pauschbetrages – § 33b Absatz 6 EStG**

Wir begrüßen, dass im Regierungsentwurf auch eine Anhebung des Pflege-Pauschbetrages vorgesehen ist. Damit wird einer Forderung des BVL aus seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf Rechnung getragen. Vor dem Hintergrund, dass der Pflege-Pauschbetrag seit seiner Einführung im Jahr 1990 nicht angepasst wurde, halten wir die Verdopplung für angemessen. Sie trägt zudem zur Wertschätzung unentgeltlicher persönlicher Pflege, in der Regel durch Familienangehörige, bei.

Die vorgesehene Staffelung nach dem Pflegegrad ist sachgerecht und trägt ebenfalls zur Steuervereinfachung bei. Mit der Berücksichtigung von Pauschbeträgen bereits bei den Pflegegraden 2 und 3 wird der Nachweis individueller Aufwendungen entbehrlich. Zur weiteren Vereinfachung und sachgerechten Berücksichtigung von Pflegeaufwendungen regen wir an, einen Pauschbetrag bereits bei einem Pflegegrad von 1 einzuführen.

## **Nummer 2 Buchst. f – Evaluierung**

Der Gesetzentwurf sieht eine Überprüfung der vorgesehenen Pauschalen ausschließlich für den Pflege-Pauschbetrag vor (§ 33b Abs. 8). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Pauschbeträge für behinderte Menschen trotz langjähriger Forderungen seit 45 Jahren erstmals angepasst werden, halten wir eine gesetzliche Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung aller im Gesetzentwurf enthaltenen Pauschalen für sinnvoll und erforderlich.

Uwe Rauhöft  
Geschäftsführer

Erich Nöll, RA  
Geschäftsführer

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.